

§ 8 StEntG Information an den Projektwerber

StEntG - Standort-Entwicklungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sofern eine Bestätigung gemäß § 7 nicht erteilt wird, ist der Projektwerber von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich zu informieren

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at